

Zusatzbedingungen (ZB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

Bauwesen-Versicherung für Renovations- und Umbauarbeiten

1 Versicherte Sachen

Bei An-, Um- und Aufbauten, Renovationen und Sanierungen mit einer maximalen Gesamtbausumme von CHF 100'000 sind bis zu der in der Police aufgeführten Summe versichert:

- 1.1 die Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile;
- 1.2 das bestehende Gebäude und der darin untergebrachte Hausrat.

2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

- 2.1 Räumungskosten
Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 2.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

- 3.1 plötzlich und unfallmässig eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen, die nachweislich während der Bauzeit und bei Bauarbeiten, die von baufachkundigen Dritten im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführt wurden, entstanden sind;
- 3.2 Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

4 Nicht versichert sind

- 4.1 Bautätigkeiten mit Grab- oder Aushubarbeiten.
- 4.2 Bautätigkeiten, bei denen in die Statik der bestehenden Gebäude eingegriffen wird.
- 4.3 Bautätigkeiten, die nicht von baufachkundigen Dritten, im Auftrag des Versicherungsnehmers, ausgeführt werden.
- 4.4 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- 4.5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen.
- 4.6 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch für die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand. Nicht versichert sind demnach zum Beispiel:
 - Kiesnester in Sichtbeton;
 - Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien/Oberflächen;
 - Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten usw.
- 4.7 Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen.
- 4.8 Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen.
- 4.9 Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Wasserschadenversicherern übernommen werden müssen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

5 Berechnung des Schadens

In Ergänzung bzw. Abänderung von Artikel F1.4.2 a) der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen, gilt als Ersatzwert:

- 5.1 für Bauleistungen die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen;
- 5.2 für das bestehende Gebäude und für den Hausrat der Zeitwert, welcher dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen entspricht.

6 Geschuldete Prämie

Die Prämie ist solange zu entrichten, wie die Bauzeit andauert. Im Minimum ist jedoch 1 Jahresprämie geschuldet.

7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.